

## § 4

(1) Die öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes erfolgt in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Land- oder Stadtkreise, in deren Bereichen sich das Schutzgebiet befindet. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Anordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes als erlassen.

(2) Im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist vom Ministerium für Schwerindustrie auf solche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Zu § 2 des Gesetzes

## § 5

(1) Baugenehmigungsbehörden sind

- a) die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Aufbau, für die ihrer Genehmigung unterliegenden Bauvorhaben,
- b) für andere Bauvorhaben—insbesondere solche, die mit Investitionsmitteln der Deutschen Investitionsbank oder mit Mitteln des Haushalts finanziert werden — die für die Genehmigung dieser Bauvorhaben jeweils zuständigen Stellen.

(2) Bei den im Abs. 1 Buchst. b erwähnten Bauvorhaben hat sich der Träger des Bauvorhabens bereits vor Inangriffnahme der Vorprojektierung oder Projektierung mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion wegen der Anwendung der Schutzvorschriften des Gesetzes auf die für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke unter Beschreibung des Bauvorhabens in Verbindung zu setzen. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat über ihre Stellungnahme einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist von dem Träger des Bauvorhabens allen Stellen, die über das Bauvorhaben zu befinden haben, vorzulegen. Ein ablehnender Bescheid ist einer Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gleichzuachten.

(3) Erstreckt sich ein Bauvorhaben auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Technischer Bezirks-Bergbauinspektionen, so bestimmt das Ministerium für Schwerindustrie—Technische Bergbauinspektion — in Berlin, welche Technische Bezirks-Bergbauinspektion zuständig sein soll.

(4) Die Anschriften der jetzt bestehenden Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind aus der Anlage ersichtlich.

Zu § 4 des Gesetzes

## § 6

Ergeht auf Antrag der Staatlichen Geologischen Kommission eine Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes, so muß, wenn eine Billigkeitsentschädigung nach § 4 des Gesetzes gewährt wer-

den soll, mit der Festsetzung der Billigkeitsentschädigung auch darüber entschieden werden, wer sie zu leisten hat.

Zu § 5 des Gesetzes

## § 7

(1) Sind unter Schutz gestellte Grundstücke ganz oder teilweise nicht mehr schutzbedürftig, so ist die Anordnung insoweit aufzuheben, als die Schutzbedürftigkeit entfällt.

(2) Die Aufhebung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 öffentlich bekanntzumachen. Die durch die Aufhebung unrichtig gewordenen Lagepläne sind entweder durch Schraffieren zu berichtigen oder durch Lagepläne nach dem neuesten Stand zu ersetzen. Die berichtigten oder neuen Lagepläne sind bei den Räten der Stadt- und Landkreise auszulegen.

(3) Stellt sich bei der Nachprüfung einer Anordnung heraus, daß das darin festgesetzte Schutzgebiet erweiterungsbedürftig ist, so ist die Stelle, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, hierauf hinzuweisen.

Zu § 6 des Gesetzes

## § 8

(1) Ist am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes mit der Ausführung von genehmigten Bauvorhaben noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes begonnen, so erlöschen mit diesem Tage die erteilten Baugenehmigungen. Bei der Bekanntmachung der Anordnung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Bauvorhaben, mit deren Ausführung am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung bereits begonnen ist, d. h. bei denen die Fundamente fertiggestellt sind, sind der Baugenehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Anordnung zu melden. Meldepflichtig ist der Bauherr.

(3) Die gemäß Abs. 2 als begonnen gemeldeten Bauvorhaben sind von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und dem zur Gewinnung der geschützten Bodenschätze Berechtigten, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Staatlichen Geologischen Kommission der Deutschen Demokratischen Republik, zu überprüfen, ob eine Ausnahme von der Regel im § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu machen ist. Dabei sind die Richtlinien im § 3 des Gesetzes, der Stand der Bauausführung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauwerks im Verhältnis zu den Belangen des Bergbaues zu berücksichtigen.